



Reglement über die Gewährung von Beiträgen an die Mitgliedinstitutionen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)

Gestützt auf Artikel 27 Buchstabe i der Statuten und auf das Finanzreglement der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) vom 11. Dezember 2015 erlässt der Vorstand der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) folgendes Beitragsreglement:

1. Ziel und Zweck

Gestützt auf Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG, SR 420.1) fördert die SAGW die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern/-innen, Experten/-innen in Fachgesellschaften, Kommissionen und weiteren geeigneten organisatorischen Formen. In Umsetzung dieses Auftrages unterstützt die SAGW die wissenschaftlichen Tätigkeiten ihrer Mitgliedinstitutionen mit dem Ziel,

- a) ihr Wissen und ihre Kompetenz für Wissenschaft und Gesellschaft verfügbar zu machen;
- b) die Forschung und die Vermittlung der Resultate wissenschaftlicher Arbeit zu fördern;
- c) die Zusammenarbeit innerhalb der von ihnen vertretenen Disziplinen sowie mit Fächern aus anderen Wissenschaftsbereichen sicher zu stellen.

2. Mitgliedinstitutionen

Mitgliedinstitutionen der SAGW sind:

- a) die Mitgliedgesellschaften;
- b) die von der SAGW eingesetzten Kommissionen und Kuratorien;
- c) und die der SAGW zugeordneten Unternehmen und Stiftungen.

Diese können eine Subventionierung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeiten durch die SAGW beantragen.

3. Grundsätze für die Beitragsgewährung

3.1 Beiträge an die Mitgliedinstitutionen werden von der SAGW in der Regel im Rahmen des Verteilplans gesprochen.

3.2 Die SAGW unterstützt die wissenschaftliche Tätigkeit der Mitgliedinstitutionen nach dem Subsidiaritätsprinzip. Die Beitragsempfänger(innen) erbringen angemessene Eigenleistungen. Als solche gelten insbesondere ausreichende Mitgliederbeiträge, Abonnements- und Verkaufspreise sowie Bemühungen um Zuwendungen von dritter Seite.

3.3 Die Subventionen werden in der Regel jährlich für das folgende Jahr zugesprochen.

3.4 Die Mitgliedinstitutionen haben keinen Anspruch auf regelmässige Beiträge in bestimmter Höhe.

4. Jährliche Beitragsgewährung im Rahmen des Verteilplans

4.1 Gesuchseingabe

Die Beitragsgesuche der Mitgliedinstitutionen sind bis spätestens zum 15. März des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Generalsekretariat einzureichen. Die für die einzelnen Beitragskategorien vorgesehenen Rubriken sind vollständig und transparent auszufüllen. Für die verschiedenen zu unterstützenden Tätigkeiten unterbreiten die Mitgliedinstitutionen eine Prioritätenplanung. Sind Kürzungen notwendig, so trägt die SAGW dieser Planung Rechnung.

4.2 Prüfung der Beitragsgesuche

Das Generalsekretariat unterzieht die Beitragsgesuche einer formalen Prüfung und ermittelt den Subventionsbedarf der Mitgliedinstitutionen. Auf dieser Grundlage legt der Generalsekretär während der Budgetierung für die Sektionen sowie für die Kommissionen und Kuratorien einen provisorischen Rahmenkredit fest, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Rahmenkredit für jede Sektion besteht aus dem Sektions- und dem Kooperationskredit. Beitragsberechtigt für beide Kreditkategorien sind die in Art. 4.5 Bst a bis c genannten Aktivitäten. Damit Beiträge zu Lasten des Kooperationskredits gesprochen werden können, müssen mindestens zwei Mitgliedinstitutionen der SAGW gemeinsam ein Gesuch einreichen und verantworten.

4.3 Verteilplan

Ausgehend vom Subventionsbedarf der Mitgliedgesellschaften und dem provisorisch festgelegten Rahmenkredit werden im Generalsekretariat in Zusammenarbeit mit den Sektionspräsidien Vorschläge für die Verteilpläne der Sektionen erarbeitet und den Vertretern der Mitgliedgesellschaften im Rahmen der Sektionssitzungen zur Diskussion unterbreitet. Diese legen die über den Verteilplan zu subventionierenden Aktivitäten der Mitgliedgesellschaften ihrer Sektion fest.

Die Verteilpläne werden nach der Jahresversammlung dem Vorstand zur definitiven Beschlussfassung vorgelegt.

4.4 Anforderungen an das Rechnungswesen der Beitragsempfänger/-innen

Die Mitgliedinstitutionen haben für ein geordnetes Rechnungswesen mit Jahresrechnung, Bilanz und umfassendem Budget zu sorgen. Die Jahresrechnung soll in der Regel ausgeglichen abschliessen. In der Bilanz, die über Stand und Zusammensetzung von Vermögen und Schulden umfassend Auskunft gibt, sind auch bereits eingegangene Verpflichtungen aufzuführen, die Zahlungen nach sich ziehen.

4.5 Subventionsberechtigte Gegenstände

Unter Berücksichtigung der angegebenen Kriterien (siehe auch Art. 5) werden über den Verteilplan unterstützt:

- a) Periodika und Reihen;
- b) Kolloquien;
- c) Fachinformationen.

4.6 Beiträge an internationale Organisationen

Beiträge an internationale Organisationen werden im Rahmen eines separaten Verfahrens gesprochen: Die Anträge sind mittels eines entsprechenden Formulars jeweils bis zum 31. Oktober des Jahres beim Generalsekretariat einzureichen.

4.7 Weitere formale Bedingungen für die Beitragsgewährung

Leistungen der Mitgliedinstitutionen (namentlich Periodika / Reihen und Kolloquien) sollen zu einem angemessenen Preis angeboten werden.

Bei der Projektplanung sollen die personellen und finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft berücksichtigt werden.

Die Unterstützung der SAGW muss gebührend ausgewiesen und erwähnt werden.

Der SAGW ist ein Belegexemplar der unterstützten Periodika / Reihen oder das Programm der unterstützten Tagung zuzustellen.

4.8 Buchhalterische Behandlung der bewilligten Beiträge

Die Beiträge bleiben bei der SAGW zurückgestellt, bis das Generalsekretariat eine mit Belegen versehene Schlussabrechnung erhält. Die SAGW kann auf einen begründeten Antrag hin zwei Drittel der bewilligten Summe im Voraus ausbezahlen.

5. Bestimmungen zu den subventionsberechtigten Gegenständen im Verteilplan sowie zu Subventionen ausserhalb des Verteilplanes

5.1 Subventionen im Rahmen des Verteilplanes

5.1.1 Periodika und Reihen

Mit Beiträgen sollen Periodika und Reihen unterstützt werden, die ohne finanzielle Hilfe nicht oder nur zu Preisen aufgelegt werden könnten, welche für die Abnehmer unzumutbar wären.

Grundlage eines jeden Beitragsgesuchs ist ein detaillierter Kostenvoranschlag.

Die Verwendung der Subventionen wird durch die „Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) für die Gewährung von Beiträgen an Publikationen“ (künftig „Richtlinien“) in der revidierten Fassung vom 16. Dezember 2016 geregelt.

Monographien ausserhalb der durch die SAGW unterstützten Reihen, Übersetzungen, Neuauflagen, Sammelbände ohne thematische Einheit und Festschriften werden im Prinzip nicht unterstützt.

Die SAGW fördert Open-Access-Publikationen. Die Akademie achtet darauf, dass die von ihr unterstützten Periodika und Reihen möglichst rasch frei und offen in digitaler Form zugänglich sind. Die Bestimmungen hierfür werden in den „Richtlinien“ geregelt.

5.1.2 Kolloquien

Die SAGW fördert den wissenschaftlichen Austausch und unterstützt deshalb Reise- und Aufenthaltskosten der Referierenden. Ausgeschlossen sind die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmenden, Simultanübersetzungen, Saalmieten und allfällige Honorare der Referierenden oder Saläre. Für Austausch und Diskussionen ist genügend Zeit vorzusehen.

5.1.3 Förderung des Informationsaustausches der Mitgliedgesellschaften und der Weiterentwicklung der Disziplinen

Bestrebungen, die den gesellschaftsinternen Informationsaustausch fördern, namentlich regelmässig erscheinende gedruckte oder elektronische Mitteilungen, können bis zu maximal 50 Prozent der Gesamtkosten unterstützt werden.

Aktivitäten der Mitgliedinstitutionen, die der Verbreitung fachspezifischer Informationen oder der Weiterentwicklung des Fachs dienen, können ebenfalls unterstützt werden.

5.2 Subventionen ausserhalb des Verteilplanes

5.2.1 Langfristige Unternehmungen, Forschungsinfrastruktur

Für die durch den Vorstand bewilligten langfristigen Unternehmen holt das Generalsekretariat jährlich ein Budget, einen Finanzierungsplan, ein Arbeitsprogramm sowie einen Jahresbericht ein. Neue Gesuche sind an den Vorstand zu richten. Die bewilligten Unternehmen sind alle vier Jahre zu evaluieren.

5.2.2 Internationale Zusammenarbeit

Darunter fallen alle Aktivitäten, die der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, dem Kontakt und dem Austausch auf internationaler Ebene dienen. Namentlich können die Reisekosten von Vertretern/-innen in internationalen Dachverbänden vergütet werden, sofern sie nicht von den ausländischen oder internationalen Gremien oder von Dritten übernommen werden. Entsprechende Gesuche sind als Reisegesuche einzureichen, wofür die Bestimmungen des Reglements über die Gewährung von Reisekostenbeiträgen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften gelten.

5.2.3 Aktivitäten in den Bereichen Früherkennung, Ethik und Dialog

Unterstützt werden Aktivitäten, die zur Früherkennung gesellschaftlich relevanter Themen in Bildung, Forschung und Technologie beitragen, die ethische Verantwortung in der Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse fördern oder dem Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft dienen.

6. Ausschlussgründe

Für Tagungs-, Publikations- sowie Reisegesuche sind die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten in der Regel nicht beitragsberechtigt:

- a) Administrations- und Sekretariatskosten;
- b) Kurse («Summer Schools» etc.);
- c) Website;
- d) Reise- und Verpflegungskosten im Inland, die im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit eines Mitglieds anfallen;
- e) Raum- und Organisationskosten, die in der Regel temporär für die Durchführung von Tagungen und Symposien anfallen;
- f) Honorare und Saläre;
- g) Zusatzgesuche zu bereits bewilligten Beiträgen.

7. Aufhebung früherer Reglemente


Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Reglemente der SAGW über die Gewährung von Beiträgen an die Mitgliedgesellschaften aufgehoben.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement trat nach seiner Verabschiedung durch den Vorstand am 9. Dezember 2011 am 1.1.2012 in Kraft. Es wurde am 16. Dezember 2016 durch den Vorstand revidiert. Die revidierte Fassung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Bern, 16. Dezember 2016

Der Präsident



Prof. Dr. Jean-Jacques Aubert

Der Generalsekretär



Dr. Markus Zürcher